



Stadamt Seekirchen
Amtsleiter
angeschlagen am: 28.07.2013
abgenommen am: 29.07.2013
Der Bürgermeister

Hundeabgabe-Verordnung 2013

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Seekirchen hat am 25. April 2013 gemäß §§ 14 Abs 1 Z 10 und 15 sowie § 15 Abs. 3 Z 3 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2012 – FAG 2008, beschlossen:

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund, der älter als 12 Wochen ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene, auf Probe oder in Pflege gehaltene Hunde, ist die Abgabe zu leisten, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Hund bereits für das laufende Jahr in derselben Gemeinde versteuert wurde.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt. Dem Halter obliegt auch der Nachweis über das noch nicht steuerpflichtige Alter des Hundes. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Abgabe zu leisten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe.

§ 4

Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Rettungshunde, oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters:
 - a) Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
 - b) Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommenen Hunde;
 - c) Hunde von Personen, die sich insgesamt nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.
 - d) Therapiehunde
 - e) Assistenz- oder Partnerhunde
- (3) Die Behörde kann auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid feststellen, ob eine Einschränkung oder ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.
- (4) Jede Änderung der Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung ist der Abgabebehörde binnen einem Monat nach Eintritt des Ereignisses anzuzeigen.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Hunde gelten als Wachhunde, wenn sie nach ihrer Wesensart bzw. Rasse für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum

(z.B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in der Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

(2) Als in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltene Hunde gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden. Zu den Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, zählen u.a. Diensthunde des Polizei-, Zoll- und Justizwachdienstes sowie des Bundesheeres.

(3) Rettungshunde im Sinne dieser Verordnung sind u.a. Lawinensuchhunde sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes.

(4) Therapiehunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die aufgrund ihrer Voraussetzungen, wie überdurchschnittliche Umwelt- und Sozialsicherheit, hohe Stressresistenz und keinerlei Anzeichen für Aggressionsneigung, ausgesucht werden und die mindestens 20 Stunden praktisch ausgebildet, geprüft, jährlich auf Wesensveränderungen, auf ihren Gesundheitszustand und Schmerzfreiheit nachkontrolliert werden und mindestens 18 Monate alt sind. Sie arbeiten im Team mit einem für den Fachbereich tiergeschützte Therapie und tiergeschützte Fördermaßnahmen mindestens 20 Stunden ausgebildeten Menschen.

(5) Assistenz- oder Partnerhunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die von einer Organisation, welche die Kriterien der Vollmitgliedschaft bei einer der Dachorganisation Assistance Dogs Europe oder Assistance Dogs International erfüllt, zur Unterstützung von für Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen (Rollstuhlfahrer, Gehörlose, Diabetiker, Epileptiker, ...) speziell abgerichtet wurden.

§ 6

Abgabesatz

(1) Die Hundeabgabe beträgt pro Hund jährlich EUR 41,--.

(2) Weist der Halter des Hundes nach, dass Halter und Hund die Hundeprüfung Begleithunde 2 (BgH-2), Jagdgebrauchshundeprüfung und Jagdhundeprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, so beträgt die Hundeabgabe für diesen Hund während der drei nachfolgenden Kalenderjahre die Hälfte des Abgabesatzes gemäß Abs 1. Dies gilt auch im Falle jeder Wiederholung der angeführten Prüfung. Gleichwertige Prüfungen anderer Staaten bzw. höherwertige nationale oder internationale Prüfungen werden ebenfalls anerkannt. Zur Beurteilung der Gleich- oder Höherwertigkeit entsprechender Prüfungen ist vorab eine Stellungnahme des österreichischen Kynologenverbandes einzuholen. Als jedenfalls höherwertig gelten IPO 1, IPO 2 und IPO 3. Als gleichwertige Prüfung wird auch die BH1 der österreichischen Hundesportunion (ÖHU) anerkannt.

§ 7

Entstehung der Abgabenschuld, Zeitraum und Fälligkeit

(1) Die Hundeabgabe ist eine Jahressteuer und bis 15. März vom Abgabenschuldner zur Einzahlung zu bringen. Bei Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht nach dem 15. März des Abgabensjahres eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung zur Einzahlung zu bringen.

(2) Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderung.

(3) Bei Streitigkeiten über die Zahlungsverpflichtung dem Grunde oder der Höhe nach entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Beginnt das Halten des Hundes in Seekirchen nach dem 30. Juni, ist für dieses Jahr keine Abgabe zu entrichten.

(5) Keine Abgabe für das gleiche Jahr ist zu entrichten, wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet wurde, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, sofern der Hund in der gleichen Gemeinde gehalten wird.

(6) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe des laufenden Jahres in derselben Gemeinde bereits geleistet wurde, vom selben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde keine Abgabe mehr zu entrichten.

(7) Beim Tod eines Hundes findet für das betreffende Abgabensjahr keine Ermäßigung der Abgabe statt.

§ 8

Meldepflicht

(1) Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in die Stadtgemeinde Seekirchen a.W. ist der Abgabenbehörde vom Hundehalter binnen einer Woche anzuzeigen und die entsprechende Mikrochipnummer iSd § 24 Tierschutzgesetz BGBl. I Nr. 118/2004, idF BGBl. I Nr. 80/2010 ist bekanntzugeben.

(2) Der Hundehalter hat folgende Daten der Stadtgemeinde bekanntzugeben: Name des Hundes, Rasse, Geburtsdatum, Farbe, Geschlecht, Gründe für Befreiung und Ermäßigung, Besitzdaten, Daten des Halters, Kontaktdaten.

(3) Der Meldung gemäß Abs. 1 ist der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis gemäß § 21 Abs. 1 S. LSG sowie der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung iSd § 23 S. LSG besteht, anzuschließen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Bürgermeisterin.

(2) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet von Seekirchen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Die Bürgermeisterin



Mag. Monika Schwaiger

Verteiler:

1. Amtstafel
2. Salzburger Landesregierung, Abt. 11 – Gemeinden (Mitteilung gemäß § 79 Abs 5 GdO 1994)
3. Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
4. Stadinfo
5. www.seekirchen.salzburg.at
6. Finanzverwaltung
7. Akt